

Verordnung des Marktes Pyrbaum
über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden
(Hundehaltungsverordnung)

vom 15. Juni 2003

Der Markt Pyrbaum erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und
Verordnungsgesetzes -
LStVG - (BayRS 2011-2-I) folgende Verordnung:

§ 1 Leinenpflicht

- (1) Kampfhunde (§ 2 Abs. 1) und große Hunde (§ 2 Abs. 2) sind in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb der bebauten Ortsteile des Gemeindegebietes ständig an der Leine zu führen. Die Leinenpflicht gilt darüber hinaus auf Geh- und Radwegen innerhalb des Gemeindegebietes.
- (2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten.
- (3) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 1 sind:
- a) Blindenführhunde,
 - b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Deutschen Bahn AG und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
 - c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
 - d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie
 - e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Eigenschaft eines Kampfhundes ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der vom Bayerischen Staatsministerium des Inneren erlassenen Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Große Hunde sind erwachsene Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.
- (3) Die bebauten Ortsteile (§ 1 Abs. 1 Satz 1) sind alle von einer Bebauung umschlossenen Ortsbereiche von:
Pyrbaum, Seligenporten, Rengersricht, Schwarzach, Oberhembach, Pruppach, Dennenlohe, Neuhof, Dürnhof, Birkenlach und Straßmühle. Innerhalb der bebauten Ortsbereiche gelegene unbebaute Flächen gehören zu den bebauten Ortsteilen. Geh- und

Radwege nach § 1 Abs. 1 Satz 2 sind

- a) der Geh- und Radweg vom Ortsausgang Pyrbaum bis zum Ortseingang Oberhembach
- b) der Geh- und Radweg vom Ortsausgang Pyrbaum in Richtung Kernath bis zur Gemeindegrenze Postbauer-Heng
- c) der Geh- und Radweg vom Ortsausgang Seligenporten bis zum Ortseingang Rengersricht
- d) der Geh- und Radweg auf der gesamten Strecke des ehemaligen Bahndamms (von Seligenporten bis zur Gemeindegrenze Burgthann).

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden,

1. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an der Leine führt oder

2. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2 einen Kampfhund oder großen Hund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als drei Meter langen Leine führt.

§ 4 In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sie gilt 20 Jahre.

Markt Pyrbaum

Pyrbaum, den 10. Juni 2003

Belzl

1. Bürgermeister